

INFORMATIONEN ÜBER DIE VERGABE VON STIPENDIEN FÜR AUSLANDSSTUDIEN



1. Wer kann ein Stipendium von Renovabis erhalten?

Alle katholischen Frauen und Männer (Priester, Diakone, Priesteramtskandidaten, Ordensleute und Laien) aus den Ländern Ostmittel-, Südost- und Osteuropas, vom Kaukasus und aus Zentralasien, die sich durch ein Auslandsstudium auf einen Dienst in der Kirche in ihrem Heimatland vorbereiten oder sich dafür weiterqualifizieren möchten. Voraussetzung ist die Empfehlung durch den Bischof der Heimatdiözese bzw. bei Ordensleuten durch die Provinzoberin oder den Provinzoberen.

Auch Mitglieder anderer christlicher Konfessionen und anderer Religionen, die im Bereich der Ökumene bzw. des interreligiösen Dialogs forschen bzw. tätig werden wollen, können ein Stipendium erhalten. Sie benötigen dafür ebenfalls eine Empfehlung ihres Bischofs (bzw. bei nicht-christlichen Bewerberinnen und Bewerbern die Empfehlung des katholischen Bischofs der Heimatregion).

2. Welche Arten von Studien sind förderungsfähig?

- fortgeschrittene Studien (Master, Lizenziat, Doktorat, Habilitation)
- Fort- und Weiterbildungen (z.B. Leitungskräfteschulungen, etc.)
- Forschungsaufenthalte in Archiven und Bibliotheken

Voraussetzung ist jeweils, dass im Heimatland keine geeigneten Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen oder das Studienziel durch ein Auslandsstudium besonders gefördert wird.

Nicht förderfähig sind studienvorbereitende Sprachkurse. Die für die Immatrikulation notwendige Sprachqualifikation (Nachweis durch entsprechende Zertifikate) muss auf eigene Kosten vorab erworben werden.

3. Welche Studienfächer sind förderungsfähig?

Bewerbungen sind grundsätzlich für alle Fächer möglich, soweit sie für den späteren Einsatz relevant sind.

4. Einbindung in die Ortskirche und Rückkehr ins Heimatland nach dem Studium

Neben der wissenschaftlichen Eignung ist ausschlaggebendes Kriterium für die Vergabe von Stipendien, dass die Studien auf einen konkret geplanten Einsatz in der Heimatdiözese (bzw. bei Ordensleuten in der Heimatprovinz) vorbereiten, d.h. auf Funktionen in Diözesan- oder Ordensstrukturen, in kirchlichen Sozial- und Bildungsinstitutionen, in katholischen Laienverbänden oder auch bei NGOs, die sich für gesellschaftliche Erneuerung und soziale Zwecke im Sinne der katholischen Soziallehre einsetzen. Renovabis erwartet dazu eine aussagekräftige schriftliche Erklärung im Antrag. Im Fall einer Bewilligung gilt diese Erklärung als Grundlage der Projektvereinbarung.

5. Wer ist berechtigt, Anträge zu stellen?

Für Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten: Bischof der Heimatdiözese

Für Ordensleute (m/w): jeweilige Ordensoberin bzw. jeweiliger Ordensoberer, in der Regel die Provinzoberin bzw. der Provinzoberer

Für Laien¹ (m/w): Neben dem *Bischof der Heimatdiözese* können auch *Leiterinnen und Leiter kirchlicher Einrichtungen*, etwa Sozial- oder Bildungsinstitutionen, und *Ordensobere bzw. -Oberinnen* Stipendienanträge für Laien stellen. Ausschlaggebend ist, dass die antragstellende Person eine konkrete Perspektive für den beruflichen Einsatz im Heimatland nach dem geplanten Studium beschreiben kann. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller übernimmt im Fall einer Bewilligung auch die Projektträgerschaft, d.h. fungiert als Vertragspartner gegenüber Renovabis. Ist der Heimatbischof bei Anträgen für Laien nicht selbst Antragsteller, erwartet Renovabis zusätzlich eine Bischofsempfehlung.

6. In welchen Ländern ist ein Studium möglich?

Förderfähig sind Studien in allen Ländern außer dem eigenen Heimatland, bevorzugt in Deutschland. Besonderheit: In Deutschland fördert Renovabis vorrangig Studien der Theologie, Philosophie bzw. des Kirchenrechts. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber können von Renovabis für eine Teilnahme am Albertus-Magnus-Programm vorgeschlagen und gefördert werden (vgl. separate Information auf der Homepage). Für das Studium nicht-theologischer Fächer in Deutschland sei auf das „Osteuropaprogramm“ des Katholischen Akademischen Ausländerdienstes (KAAD) verwiesen.

7. Wohnsitz während des Studiums?

In der Regel fördert Renovabis Präsenzstudien, d.h. Studien mit dauerhaftem Wohnsitz am Studienort im Ausland. Ausnahmen können im Einzelfall geprüft werden.

8. Welche Leistungen umfasst das Stipendium? Wird ein Eigenanteil erwartet?

Die Stipendien sind als Zuschuss zu den Studien- und Lebenshaltungskosten im Ausland zu verstehen. Eine Beteiligung an den Kosten wird erwartet. Stipendien für Präsenzstudien werden nach festen Sätzen vergeben, die sich am Kostenniveau des Ziellandes orientieren. Kosten für Reisen vom und ins Heimatland sind bei Präsenzstudien grundsätzlich selbst zu tragen.

Bei Fernstudien, berufsbegleitenden Fortbildungen, Forschungsaufenthalten, etc. gelten eigene Regeln. Hier ist dem Antrag stets ein Kostenplan beizufügen, auf dessen Grundlage das Stipendium individuell bemessen wird.

9. Fördert Renovabis das gesamte Studium?

Stipendien werden grundsätzlich für die Dauer eines Studienabschnitts (z.B. Lizentiat oder Doktorat) bewilligt. Bitte geben Sie im Antrag die Dauer gemäß Regelstudienzeit an. Erneute Anträge für weitere Studienabschnitte sind möglich.

10. Wie stellt man einen Antrag?

Für einen Stipendienantrag ist das Antragsformular auf der Homepage von Renovabis zu verwenden. Bitte schicken Sie uns das Antragsformular mit den vollständigen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache **bis 31. März** auf dem Postweg zu.

11. Welche Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden?

- kurzer Lebenslauf

¹ „Laien“ bezieht sich hier nicht auf den Weihestatus, sondern meint alle Personen, die nicht Priester, Diakone, Priesteramtskandidaten oder Mitglieder des Geweihten Lebens sind.

- Empfehlungsschreiben einer Professorin bzw. eines Professors des Heimatlandes oder der derzeit besuchten Universität in Bezug auf die wissenschaftliche Qualifikation
- für Promotionsstipendien: Kurzexposé (2-3 Seiten)
- Kopie des Abiturzeugnisses oder gleichwertigen Schulabschlusses und/oder Nachweise über bereits abgeschlossene Studienabschnitte
- Bescheinigung über bereits besuchte Sprachkurse und Sprachprüfungen für die Sprache des vorgesehenen Studiums
- falls der Antrag nicht vom Bischof oder der Ordensoberin bzw. dem Ordensoberen gestellt wurde: Empfehlungsschreiben des Diözesanbischofs
- Institutionelles Schutzkonzept der entsendenden Institution: Dieses beschreibt Maßnahmen, die in der jeweiligen Organisation zur Prävention sexualisierter Gewalt ergriffen werden. Außerdem beschreibt es Standards zur Bearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt (z.B. Benennung von Ansprechpersonen und Festlegung von Verantwortlichkeiten, die Beschreibung der Melde- bzw. Beschwerdewege vor Ort und die Dokumentations- und Informationspflicht bei Fällen sexualisierter Gewalt).
- Unbedenklichkeitserklärung („Letter of Good Standing“) ausgestellt von einer qualifizierten innerkirchlichen Instanz (z. B. Bischof, Regens, Ordensoberin, Ordensoberer, etc.): Dieses Dokument gibt Auskunft darüber, ob im Zusammenhang mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten für das Stipendium disziplinarische oder kirchenrechtliche Verfahren laufen oder ob sie oder er strafrechtlich verfolgt wird.

Die Unterlagen bedürfen einer Übersetzung, sofern Sie nicht auf Deutsch oder Englisch vorliegen. Von Abschlusszeugnissen und Sprachzertifikaten genügt eine einfache Kopie; Empfehlungsschreiben und Gutachten erbitten wir im Original.

12. Regelung bei Anträgen an verschiedene Stipendiengeber

Um Doppelförderungen zu vermeiden, muss stets mitgeteilt werden, ob - und gegebenenfalls bei wem - bereits anderweitig Hilfen beantragt wurden und wie der Stand dieser Anträge ist. Wer diese Anforderung übersieht, schließt sich selbst von der Bewilligung der Stipendien aus.

13. Wie sehen Bewilligungs-, Auszahlungs- und Berichtsmodalitäten aus?

Bei der Vielzahl der eingehenden Anträge beträgt die Bearbeitungszeit, beginnend ab 01.04., bis zu 3 Monate. Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt ab dem folgenden Wintersemester auf der Basis der im Antrag vorgelegten Studienzeit unter Zugrundelegung von Regelstudienzeiten. Die Bewilligungsmitteilung mit der Projektvereinbarung wird dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin (Antragsberechtigte s.o.) zugesandt. Diese Person informiert die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten über die Bewilligung, unterzeichnet die Projektvereinbarung und fordert die Auszahlung des Stipendiums an.

Die **Auszahlung** erfolgt je Studienjahr. Nach jedem Studienjahr sind ein inhaltlicher Bericht durch die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten, Leistungsnachweise, eine Beurteilung durch eine Professorin bzw. einen Professor, eine Immatrikulationsbescheinigung für das folgende Studienjahr, ein Finanzbericht über den gesamten ausgezahlten Betrag und Ausgabenbelege im Original über mindestens 50% des ausgezahlten Betrages (vor allem Miete, Studiengebühren, Bücher, evtl. weitere Belege) einzureichen. Bei Priestern und Priesteramtskandidaten ist zusätzlich eine Beurteilung durch den Rektor des Hauses, in dem sie wohnen, erforderlich. Am Ende des Studiums werden außerdem Kopien der Examensurkunde und der Abschlussarbeit (als pdf-Dokument), die neue Privatadresse im Heimatland und Informationen über die Tätigkeit und den Einsatzort in der Heimatdiözese bzw. Ordensprovinz

benötigt. Alle Dokumente bzw. die Übersetzungen dazu sind auf Deutsch, Englisch oder Italienisch an Renovabis zu senden.

14. Fordert Renovabis in bestimmten Fällen eine Rückzahlung des Stipendiums?

Sollten die geförderten Personen die Bedingungen der Projektvereinbarung nicht einhalten, so wird der bereits ausbezahlte Betrag durch Renovabis zurückgefordert. Dies gilt auch bei Nichtrückkehr ins Heimatland: Verbleibt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat nach dem Abschluss des durch Renovabis geförderten Studiums und evtl. weiterer, anderer finanzierter Studienabschnitte sowie einer Übergangszeit von maximal 2 Jahren weiterhin im Ausland, gilt das gewährte Stipendium als Darlehen und ist (ggf. in Raten) zurückzuzahlen.

Für weitere Fragen steht die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.